

Name/Durchwahl:
Herr Dipl.-Ing. Ernst Piller / 2196
Geschäftszahl:
BMWA-461.304/0016-III/2/2007
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@bmwa.gv.at richten.

Arbeitsstätten Schutzhütten in Extremlage

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die in Österreich tätigen Alpinen Vereine haben um Überarbeitung der Regelung für Schutzhütten „Berghütten in Extremlage, Ausnahmen und Auflagen“ ersucht.

- Dieser Erlass ist nur auf Schutzhütten anzuwenden, die nach der Definition des Österreichischen Alpenvereines in die **Kategorie I** fallen.
- Der typische Charakter der Schutzhütten soll bewahrt werden können und gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer/innen sichergestellt sein.
- Der Erlassinhalt ist bei der Beurteilung von Ausnahmeanträgen zu beachten.

Im Rahmen einer Aussprache zwischen dem Zentral-Arbeitsinspektorat und den Vertretern der Alpinen Vereine wurden die Richtlinien überarbeitet, mit dem Ziel, weiterhin zu gewährleisten, dass die Schutzhütten ihren typischen Charakter bewahren können und gleichzeitig durch geeignete Maßnahmen ein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer/innen sichergestellt wird.

Die Arbeitsinspektorate werden ersucht, bei Ausnahmeverfahren gemäß § 95 ASchG im Sinne dieses Erlasses vorzugehen. Sollten für bereits bestehende und neu zu errichtende Hütten verschiedene Anforderungen zu erfüllen sein, so wird im Erlasstext jeweils darauf Bezug genommen. Neue Zubauten sind wie neue Hütten zu bewerten.

Dieser Erlass ist nur auf Schutzhütten anzuwenden, die nach der Definition des Österreichischen Alpenvereines in die **Kategorie I** fallen, die insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:

- **Nicht** (nur in Ausnahmefällen!) mit **mechanischen** Hilfsmitteln erreichbar,
- Aufstieg mindestens **eine Gehstunde**,
- **schlichte** Ausstattung, **einfache** Verköstigung.

Werden bei einer bereits bestehenden Schutzhütte oder nach erteilter Genehmigung, z.B. durch nachträgliches Errichten einer Seilbahn zur Personenbeförderung, die Bedingungen für die Extremlage (Erreichbarkeit) nicht mehr erfüllt, so ist zu prüfen, ob trotz dieser Einrichtung die Bedingungen für die dort beschäftigten Arbeitnehmer/innen gleich geblieben sind (z.B. Anzahl der Gäste, Mobilität der Gäste, Anzahl und Art der angebotenen Speisen, Anzahl und Art der Küchengeräte usw.). Ist dies nicht der Fall, so ist die Vorschreibung weiterer Maßnahmen zu beantragen.

Arbeitsräume:

Arbeitsräume sind die Küche und der Gastraum.

Raumhöhen kleiner als 2,5 m können bei bereits bestehenden Hütten akzeptiert werden, wobei im **Gastraum** strenges **Rauchverbot** gelten muss und in der Küche nur so viele Geräte zum Einsatz kommen dürfen, dass die durchschnittliche **Wärmeabgabe** in Summe nicht mehr als **0,3 kW pro m³** betragen darf. (Zu Wärmeabgabewerten für typische Geräte siehe Tabelle im Anhang.)

Eine ausreichende **natürliche Lüftung** muss vorhanden sein. Sollten die verwendeten Geräte eine Wärme **über 0,3 kW pro m³** abgeben bzw. die natürliche Lüftung ohnedies nicht ausreichend sein, so ist eine mechanische Lüftung vorzusehen, die die bestehende natürliche Lüftung soweit ergänzt, dass die Wärmeabgabe kompensiert wird. Über die mechanische Lüftung bzw. über die mechanische Zusatzlüftung ist ein rechnerischer Nachweis der Eignung vorzulegen.

Bei **Neubauten** sind in diesen Räumen die Bestimmungen des § 23 AStV betreffend Raumhöhe einzuhalten.

Aufgrund der Lage und der damit im Zusammenhang stehenden Wind- und Wetterverhältnisse und aufgrund der zeitlichen Arbeitsumstände ist es gerechtfertigt, für die **natürliche Belichtung** einer Ausnahme von § 25 Abs. 1 AStV zuzustimmen, sofern in jedem Arbeitsraum Belichtungsflächen im Ausmaß von mindestens **5 %** der Bodenfläche vorhanden sind.

Anmerkung: Die alpinen Vereine haben im Regelfall eine wie folgt lautende Regelung für ihre Schutzhütten aufgestellt: „Rauchen ist in der gesamten Hütte nicht gestattet. Ausgenommen sind ausschließlich die Privaträume des Hüttenwirtes und der Angestellten.“

Wohnräume für Arbeitnehmer:

Pro Arbeitnehmer/in muss ein **Luftraum** von mindestens **10 m³** vorhanden sein. Jeder Raum muss **lüftbar** sein und mindestens **ein** ins Freie führendes Fenster haben. Ein versperrbarer **Kasten** und ein **Bett** mit Bettzeug sind zur Verfügung zu stellen. Stockbetten sind nicht zulässig.

In Hütten, die auch zwischen 1. Oktober und 31. Mai bewirtschaftet werden, müssen die Wohnräume außerdem **beheizbar** sein.

Einrichtungen zum **Trocknen** nasser Kleidung müssen vorhanden sein.

Sofern Raucher/innen und Nichtraucher/innen **nicht** in getrennten Räumen untergebracht sind, ist das Rauchen zu untersagen. (Anmerkung: § 37 Z 10 AStV)

Eine **Raumhöhe** von mindestens **2,5 m** muss bei Neubauten eingehalten werden. Eine **Raumhöhe** von **2,3 m** ist zulässig, wenn ein Luftraum von mindestens **12 m³** pro Arbeitnehmer/in vorhanden ist.

Sanitär- und Sozialeinrichtungen:

Duschkmöglichkeiten mit Warmwasser und **Toiletten** (mit oder ohne Wasserspülung) müssen den Arbeitnehmer/innen in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen.

Getrennte **Aufenthaltsräume** sind nicht erforderlich, wenn ein geeigneter Bereich zum Einnehmen von Speisen und zum Aufenthalt während der Pausen für die Arbeitnehmer/innen vorgesehen ist.

Baulicher Brandschutz:

Zwei Fälle müssen unterschieden werden:

1. Wenn **kein** Stiegenhaus vorhanden ist, so sind zwingend ausreichend Notausstiege und eine Brandmeldeanlage mit Rauchmeldern in allen Räumen einzurichten. Bei einer Belegung mit **bis zu 30 Personen** sind **Einzelmelder** (Rauchwarnmelder) ausreichend. Bei Belegungen mit **mehr als 30 Personen** ist eine **automatische Brandmeldeanlage** vorzusehen.
2. Wenn in einer bestehenden Hütte zwar ein Stiegenhaus vorhanden ist, dieses aber nicht der AStV entspricht (zu eng, Brandverhalten, Türen nach innen aufschlagend usw.), so sind zwingend Notausstiege vorzuschreiben. Die Abschlüsse zu den Gängen bezüglich Brand- und Rauchverhalten sind den Gang bildenden Wänden anzupassen (Anmerkung: Die Abschlüsse zum Stiegenhaus brauchen keine höheren Anforderungen zu erfüllen als die umfassenden Wände).

Sicherstellung der Flucht im Gefahrenfall:

Aufgrund des häufigen **Schneefalls** dürfen Türen nicht ins Freie öffnen, sofern nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt wird, dass der Ausgang nicht durch Schneefall oder Schneeverwehungen blockiert werden kann.

Folgende Einrichtungen müssen jedenfalls vorhanden sein:

- Fluchtwegorientierungsbeleuchtung auf allen Fluchtwegen (Gänge, Stiegen usw.),
- Kennzeichnung der Fluchtwege, Fluchtpläne in allen Räumen,
- Alarmierung (zumindest Handsirene),
- Notausstiege (Anmerkung: keine Strickleitern oder Seile!),
- Sicherheitsabfallbehälter.

Erste Löschhilfe:

Grundsätzlich sind Nasslöcher mit Frostschutz (bis -30°C) vorzusehen, da diese auch von Ungeübten verwendet werden können, in der Küche jedoch CO_2 -Löcher und Löschdecken, und im Raum für brennbare Flüssigkeiten Pulverlöcher.

Wegen der großen Temperaturschwankungen sind die Pulverlöcher **jährlich** einer Prüfung zu unterziehen.

Blitzschutz:

Das Erfordernis einer **Blitzschutzanlage** ergibt sich aus § 7 Abs. 1 Z 1 ESV zufolge der Lage der Arbeitsstätte. Die **Prüffrist** ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Z 1 ESV.

Brandschutz für besondere Räume:

Heizräume, Brennstofflager (brennbare Flüssigkeiten) und Räume für Stromaggregate: E 30, lüftbar, Türen EI₂ 30-C;

Batterieräume bei Solaranlagen: EI 30, Be- und Entlüftung.

Flüssiggasanlagen:

Zusätzlich zu den in der Flüssiggasverordnung vorgesehenen Prüfungen ist eine jährliche Eigenüberprüfung vor Saisonbeginn auf Dichtheit und mechanische Gebrechen durchzuführen und in einem Prüfprotokoll zu vermerken.

Wärmeabgabe von Küchengeräten für die Beurteilung der natürlichen Lüftung:

Spezifische Gesamt - Wärmeabgabe von Küchengeräten entnommen aus der ÖNORM H 6030 „Lüftungstechnische Anlagen für Küchen“		
	elektr. beheizt Angaben in W/kW des elektr. Anschlusswertes	gasbeheizt *) Angaben in W/kW Nennwärmebelastung
Brat-, Backofen, Heißlufttherd	593	715
Grillplatte	568	843
Gärschrank	406	698
Friteuse	934	942
Toaster	271	326
Induktionsherd	291	349
Herd	580	698
Hockerkocher	580	698
Mikrowellengerät	338	-
Bain Marie (Wasserbad)	487	576
Wärmeschrank	406	698
Kühlschrank, Kühlpult, Tiefkühlschrank	844	844
Filtermaschine, Espressomaschine	230	-
Kippbratpfanne	830	983
*) 1 kW Nennwärmebelastung entspricht bei Flüssiggas einem Gasverbrauch von 0,078 kg/h bzw. 3600 kJ/h		

Die Erlässe 61.300/12-2/95 „Berghütten in Extremlage; Ausnahmen und Auflagen sowie 61.300/21-2/95 „Berghütten in Extremlage; Korrekturen zum Erlass 61.300/12-2/95“ werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, am **Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.**

Für den Bundesminister:

Fehler! Unbekannter Name für Dokument-Eigenschaft.